



Verordnung über die Staats- und Gemeindesteuern

vom 29. April 1998 (Stand 1. Juni 1998)

Der Stadtrat erlässt

in Ausführung des Steuergesetzes des Kantons Zürich und Art. 41 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeordnung

folgende Verordnung:

1 Allgemeines

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Kompetenzen der Gemeinde und das Verfahren im Zusammenhang mit der Erhebung der Staats- und Gemeindesteuern gemäss dem Gesetz über die direkten Steuern des Kantons Zürich vom 8. Juni 1997 (StG) und dessen Verordnungen.

2 Kompetenzen im Bereich der Staatssteuern und Allgemeinen Gemeindesteuern

Art. 2

¹ Das Einspracherecht der Gemeinde gegen Einschätzungsentscheide des kantonalen Steueramtes sowie gegen Entscheide über die Steuerhoheit und Steuerausscheidung wird durch den Vorsteher/die Vorsteherin des Steueramtes bzw. durch die Stellvertretung ausgeübt.

Art. 3

¹ Das Rekursrecht der Gemeinde gegen Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes wird durch den Vorsteher/die Vorsteherin des Steueramtes bzw. durch die Stellvertretung ausgeübt.

Art. 4

¹ Das Beschwerderecht der Gemeinde gegen Entscheide der Steuerrekurskommission oder ihres Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin an das Verwaltungsgericht und das Beschwerderecht der Gemeinde ans Bundesgericht wird vom Vorsteher / von der Vorsteherin des Departementes Finanzen ausgeübt.

² Das Recht zur Anfechtung der Entscheide über die Steuerausscheidung steht ebenfalls dem Vorsteher / der Vorsteherin des Departementes Finanzen zu.

Art. 5

¹ Für den Erlass von Staats- und allgemeinen Gemeindesteuern sind folgende Instanzen zuständig:

- a. bis zum Betrag von Fr. 3000.– der Vorsteher / die Vorsteherin des Steueramtes
- b. im Betrag von Fr. 3000.– bis Fr. 10'000.– der Vorsteher / die Vorsteherin des Departementes Finanzen
- c. von Beträgen über Fr. 10'000.– der Stadtrat.

Art. 6

¹ Für Vernehmlassungen zu Entscheiden über Steuerbefreiung ist das Steueramt zuständig.

3 Kompetenzen im Bereich der Grundsteuern**Art. 7**

¹ Die Einschätzungen für Grundsteuern erfolgt durch den Grundsteuerausschuss.

² Der Ausschuss entscheidet auch über Nachsteuern sowie über Streitigkeiten beim Steuerbezug und über den Bestand und den Umfang des gesetzlichen Pfandrechtes für Grundsteuern.

Art. 8

¹ Der Vorsitz im Grundsteuerausschuss wird vom Vorsteher / von der Vorsteherin des Departementes Finanzen geführt. Weitere zwei Mitglieder und mindestens zwei Ersatzmitglieder werden vom Stadtrat aus seiner Mitte gewählt.

Art. 9

¹ Dem Steueramt, Hauptabteilung Grundsteuern, obliegt die Vorbereitung der Einschätzung, die Antragstellung an den Grundsteuerausschuss und die Protokollführung.

² Ebenso ist das Steueramt, Hauptabteilung Grundsteuern, zuständig für den Bezug der Grundsteuern, den Eintrag des gesetzlichen Pfandrechtes und andere vorsorgliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Bezug der Grundsteuern.

Art. 10

¹ In Einspracheverfahren wird der Grundsteuerausschuss durch das Steueramt, Hauptabteilung Grundsteuern, vertreten.

Art. 11

¹ Das Grundsteuerrekursverfahren gegen Einspracheentscheide obliegt dem Präsidenten / der Präsidentin oder der Stellvertretung des Grundsteuerausschusses.

Art. 12

¹ Das Beschwerderecht der Gemeinde gegen Entscheide der Steuerrekurskommission oder ihres Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin an das Verwaltungsgericht und das Beschwerderecht der Gemeinde ans Bundesgericht wird vom Präsidenten / von der Präsidentin des Grundsteuerausschusses ausgeübt.

Art. 13

¹ Für den Erlass von Grundsteuern sind folgende Instanzen zuständig:

- a. bis zum Betrag von Fr. 3000.– der Vorsteher / die Vorsteherin des Steueramtes

- b. im Betrag von Fr. 3000.– bis Fr. 10'000.– der Präsident / die Präsidentin des Grundsteuerausschusses
- c. von Beträgen über Fr. 10'000.– der Grundsteuerausschuss.

Art. 14

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft. Sie ersetzt den Stadtratsbeschluss über die Bezeichnung der für den Steuererlass und die Ergreifung von Rechtsmitteln zuständigen Gemeindeinstanzen vom 28. März 1979.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
29.04.1998	01.06.1998	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	29.04.1998	01.06.1998	Erstfassung	-